



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMVRDJ-601.121/0067-
V 2/2018

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Bri/Sa/48113

Klappe (DW) Fax (DW)
39201 100265

Datum
17.12.2018

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das PRIIP-Vollzugsgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert werden (Sammelnovelle Gold-Plating)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemein zum Kampfbegriff Gold Plating

Der angebliche Kampf gegen Über-Regulierung und -Bürokratisierung entpuppt sich zumeist als organisierter Angriff auf die Rechte von ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen durch das „Zurückschrauben“ von gesetzlichen Regelungen in Österreich auf das Niveau von EU-Mindeststandards. Gab es in der Vergangenheit einen breiten Konsens, dass höhere österreichische Standards nicht unter dem Vorwand des Bürokratieabbaus auf ein niedrigeres EU-Niveau abgesenkt werden dürfen, hat sich die Österreichische Bundesregierung nun entschieden, diesen zum Teil als „Nichtrückschrittsgebot“ auch gesetzlich festgeschriebenen Konsens am Altar der angeblichen Entbürokratisierung und Deregulierung zu opfern:

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien
U2 Station Donaumarina
Telefon +43 1 534 44 DW
Telefax +43 1 534 44 DW

www.oegb.at
www.mitgliederservice.at
www.betriebsraete.at
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352
DVR Nr. 0046655
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007
BIC: BAWAATWW

Im Juli gelangte die ominöse Gold Plating-Liste¹ an die Öffentlichkeit: Insgesamt 489 Punkte haben großteils Industriellenvereinigung und Wirtschaftskammer an die Bundesregierung gemeldet: 489 Gesetze, in denen europäische Vorgaben aus Sicht der Wirtschaft in Österreich übererfüllt werden (Gold Plating) und die korrigiert werden sollen. Der Österreichische Gewerkschaftsbund hat dem Großteil der auf der ominösen Gold Plating Liste befindlichen Vorhaben eine entschiedene Absage erteilt – sind beispielsweise bessere Regelungen für ArbeitnehmerInnen in den Bereichen Arbeitszeit, Urlaub, Mutterschutz, Sozialrechte, ArbeitnehmerInnenschutz aber auch Umwelt- und KonsumentInnenschutz betroffen – unter dem Schlagwort „Gold Plating“ wird an bereits bestehenden Rechten gerüttelt.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund hat selbst keine Gesetzesbestimmungen eingemeldet – dahingehend ersuchen wir das BMVRDJ, im 2. Absatz der Erläuternden Bemerkungen auch den Ursprung der Einmeldungen korrekt wiederzugeben, die zitierten rund 489 Bestimmungen kommen nicht von „den Sozialpartnern“, sondern wie oben geschildert, anhand der ominösen Liste nachzuvollziehen ist, ausschließlich von Interessensvertretungen der Wirtschaftsseite. Denn im Unterschied zu deren VertreterInnen, die das Schlagwort nutzen um offenbar via Rundruf jede einzelne jemals in Ungemach gefalle Norm als verpöhtes „Gold Plating“ einzumelden, unterstützt und befürwortet der Österreichische Gewerkschaftsbund durchdachte und notwendige über EU-Vorgaben hinausgehende Regelungen, die der österreichischen Realität gerechter werden.

Denn was wäre die Alternative: Durch die Vorgabe „kein Gold Plating“ hat sich bereits in den vergangenen Jahren die Praxis durchgesetzt, genau am Text der EU-Vorgabe zu kleben und als Ergebnis und Kompromiss politischer Verhandlungen, quasi copy/paste, die Textierung eines Erwägungsgrunds einer Richtlinie oder Verordnung im Umsetzungsgesetz zu übernehmen, dessen konkrete Anwendung/Auswirkung dann die Gerichte zu entscheiden haben. Genauso ein Vorgehen verursacht Bürokratie und Kosten und schadet dem Wirtschaftsstandort – abseits davon, dass sich der Gesetzgeber teilentmündigt.

Zur vorliegenden Sammelnovelle Gold Plating

Das BMVRDJ hat einen durchaus nüchternen und – wenn man der verqueren Logik der Übererfüllung von Unionsrecht folgt – korrekten Entwurf vorgelegt. Dennoch ergibt sich in der Gesamtbetrachtung des Herunterfahrens der inkriminierten Bestimmungen eine Schwächung der ordentlichen Buchführung, ein Abbau der Unternehmenstransparenz, der Corporate Governance, des Gläubiger- und Konsumentenschutzes. Das kann zu negativen Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort führen, indem das Vertrauen in selbigen geschwächt wird, was wiederum negative Auswirkungen auf die Beschäftigung und somit auf die ArbeitnehmerInnen hat.

Zusätzlich hegt der Österreichische Gewerkschaftsbund die Befürchtung, dass der vorliegende Entwurf nur den Türöffner für einen tatsächlichen Kahlschlag der etablierten nationalen Standards liefert, der dann auf parlamentarischer Ebene im Ausschuss oder in der 2. Lesung im Plenum stattfinden wird – hat man der Wirtschaftsseite doch zu große Hoffnungen gemacht, alles Fesselnde und Unangenehme unter dem Titel der

¹

http://www.verbraucherschutzverein.at/News/index.php/?focus=W4YPRD_cm4all_com_widgets_News_5233103&pat h=?m=d&a=20180711071924-5181&cp=1#W4YPRD_cm4all_com_widgets_News_5233103

Deregulierungsoffensive der Bundesregierung abstreifen zu können. Ein solches Vorgehen würde anhand des von der Bundesregierung bislang in der XXVI. Gesetzgebungsperiode praktizierten Umgangs mit dem Parlamentarismus nicht überraschen.

Änderung des Unternehmensgesetzbuchs

Zu §§ 189a Z 4, 204 (2) und 207 – beizulegender Wert/beizulegender Zeitwert wird in den Erläuternden Bemerkungen festgehalten, dass eine inhaltliche Änderung nicht intendiert ist. Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt diese Maßgabe – denn alles was vorsichtige, konservative Ansätze und Bewertungen in Anlage- und Umlaufvermögen aushöhlen würde, schwächt das kaufmännische Vorsichtsprinzip und den Gläubigerschutz.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund lehnt die Streichung des § 196a (2) UGB ab. Die daraus resultierende Ausweitung des Wesentlichkeitsgrundsatzes auf Ansatz, Bewertung und Konsolidierung führt bei prüfpflichtigen Gesellschaften zu einer Verwässerung des Jahresabschlusses – wesentliche Positionen können unter den Tisch fallen. Besonders weitreichend sind die Auswirkungen auf nicht prüfpflichtige Gesellschaften – und damit dem überwiegenden Teil der österreichischen Unternehmenslandschaft, gibt es für diese keinen gesicherten Maßstab, welche Positionen in der Buchführung ihren Niederschlag finden müssen.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund lehnt die angebliche Beseitigung des „Gold Platings“ in der Berechnung von Rückstellungen in § 211 (1) ab: Mit der Ausnahme von Pensionsrückstellungen sollen Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen, Jubiläumsgeldzusagen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen statt versicherungsmathematisch *„auch durch eine finanzmathematische Berechnung ermittelt werden, sofern dagegen im Einzelfall keine erheblichen Bedenken bestehen.“* Hierbei handelt es sich um Ansprüche der ArbeitnehmerInnen – durch die Umstellung der Berechnung kann sich eine Unterdeckung bzw. im Worst Case ein Ausfall dieser Ansprüche ergeben. Darüber hinaus gilt hier für die Passivseite dasselbe Prinzip wie oben ausgeführt in der Bewertung von Anlage- und Umlaufvermögen, nämlich die Schwächung des kaufmännischen Vorsichtsprinzips und negative Auswirkungen auf den Gläubigerschutz.

Die in § 278 (1) vorgenommene Einschränkung der Publizitätsverpflichtung kleiner Kapitalgesellschaften lehnt der Österreichische Gewerkschaftsbund ab – es ist auch kein „Gold Plating“, sondern Ergebnis politischer Verhandlungen, was hier beseitigt werden soll:

§ 237. (1)...

1. ... Gesamtbetrag der Haftungsverhältnisse (§ 199) sowie sonstiger wesentlicher finanzieller Verpflichtungen, die nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, auch wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen,
2. sowie Art und Form jeder gewährten dinglichen Sicherheit; etwaige Pensionsverpflichtungen und Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen sind gesondert zu vermerken;
3. die Beträge der den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährten Vorschüsse und Kredite unter Angabe der Zinsen, der wesentlichen Bedingungen und der gegebenenfalls zurückgezahlten oder erlassenen Beträge sowie die zugunsten dieser Personen eingegangenen Haftungsverhältnisse. Diese Angaben sind zusammengefasst für jede dieser Personengruppen zu machen;

Warum gerade diese verpflichteten Angaben im Anhang im Zuge der „Gold Plating Initiative“ erlassen werden sollen, ist für den Österreichischen Gewerkschaftsbund nicht nachvollziehbar. Dieser Punkt bildet ein aussagekräftiges Beispiel für das Ergebnis des Heranziehen der Schablone „mehr als EU-Vorgaben = Gold Plating“ ohne eine inhaltliche

Würdigung der bestehenden österreichischen Norm und ihres Zweckes – Gläubigerschutz, Corporate Governance, etc.

All das höhlt die bestehenden Standards ordnungsgemäßer Buchführung aus – der Österreichische Gewerkschaftsbund befürchtet dadurch negative Auswirkungen auf den Finanzplatz, Wirtschaftsstandort und Beschäftigung. Insgesamt rücken damit die Bewertungsregeln im UGB weiter in Richtung IFRS /IAS in der Darstellung wirtschaftlicher Sachverhalte und bilanzpolitischer Ermessensspielräume – was unserer Ansicht nach eine politische Entscheidung und keine Beseitigung vermeintlichen Gold Platings darstellt.

Änderung des Bankwesengesetzes

Die Streichung der Preisaushangpflichten im Kassensaal und Umstellung auf die elektronische Veröffentlichung auf der Website – § 35 (1) – führt zu weniger Transparenz für weniger internetaffine bzw. gar keinen Internetzugang habende oder vor Ort nicht mit Smartphones ausgestattete BankkundInnen. Ohne ein Vorurteil zu bemühen wird es sich dabei hauptsächlich um ältere KundInnen handeln. Der Österreichische Gewerkschaftsbund spricht sich gegen die damit verursachte Schlechterstellung der zitierten Kundengruppe aus – entgegen den Beteuerungen der Bundesregierung in der Diskussion zu „Gold Plating“ findet hier eine Absenkung des Verbraucherschutzniveaus statt.

Zumindest sollten die Informationen auf Anfrage in Papierform auszuhändigen sein.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt die neuen verpflichtenden Preisangaben auf der Website – das ist sinnvoll, nur sollte gleichzeitig normiert werden, dass diese leicht auffindbar sein müssen.

Mit § 35 (3) entfällt die Pflicht zum Aushang der Preise der typischen Leistungen des Wechselstubengeschäfts. Was in den Erläuternden Bemerkungen nicht thematisiert wird, ist ob die Aushangpflicht zumindest für Wechselstuben aufrecht bleibt.

Änderung des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes und Änderung des Immobilien-Investmentfondsgesetzes

Der Österreichische Gewerkschaftsbund spricht sich gegen den Entfall der Bewilligungspflicht der Fondsbestimmungen durch den Aufsichtsrat aus – damit wird die Corporate Governance ausgehöhlt.

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016

Hier soll in § 120 (4) die Verpflichtung, Vertretungsregelungen für Governance-Funktionen und andere Schlüsselfunktionen vorzusehen, entfallen – welche überbordende Belastung für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen stellt diese aus Corporate Governance Perspektive sinnvolle Regelung dar?

Änderung des PRIIP-Vollzugsgesetzes

Der Österreichische Gewerkschaftsbund lehnt die Umstellung der Information an Kleinanleger über Geldstrafen bzw. Aufsichtsmaßnahmen durch die FMA von einer Hat- auf eine Kann-Bestimmung ab. Hier wird durch die angebliche Beseitigung von Gold Plating der FMA zusätzlicher Aufwand verursacht – Einzelfallabwägung der Information – sowie durch

fehlende Information die Position von KleinanlegerInnen geschwächt. Wer soll durch diese Umstellung geschützt werden? Ein weiteres Beispiel, indem statt rein die Schablone „mehr als EU-Vorgaben“ heranzuziehen, eine inhaltliche Würdigung wünschenswert gewesen wäre.

Änderung des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 2017 und des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014

Der Österreichische Gewerkschaftsbund sieht jegliche Einschränkung der Verpflichtung von WirtschaftstreuhandlerInnen und BilanzbuchhalterInnen, den wahren wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften herauszufinden, skeptisch.


Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002

Die Probenahme von Abfällen und Bewertung von Untersuchungen soll unabhängig vom Betrieb eines eigenen Labors von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt vorgenommen werden können.

Zur in den Erläuternden Bemerkungen angekündigten Weiterführung des Projekts

Ausgesprochen löblich ist, dass das BMVRDJ einen Ausblick auf weitere Vorhaben auf die Deregulierungsinitiative der Bundesregierung gibt. Der Österreichische Gewerkschaftsbund nimmt dazu gerne in den kommenden Begutachtungen Stellung.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Wolfgang Katzian
Präsident




Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär